

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/10/12

## W220 2171840-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.2020

### Entscheidungsdatum

12.10.2020

### Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §11

AsylG 2005 §2 Abs1 Z13

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs3 Z1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs3

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §50

FPG §52 Abs2

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

### Spruch

W220 2171840-1/24E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela UNTERER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb XXXX , StA. Nepal, vertreten durch den gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.09.2017, Zi. 1035096909-140081570, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.09.2020, zu Recht erkannt:

- A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

### I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer, ein nepalesischer Staatsangehöriger, stellte nach unrechtmäßiger, schlepperunterstützter Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 18.10.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Bei der am darauffolgenden Tag erfolgten Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, er gehöre dem Hinduismus und der Volksgruppe der Magar an. Er spreche Nepali und habe in seiner Heimat 8 Jahre lang die Grundschule besucht. Seine Eltern und 5 Geschwister würden weiterhin im Heimatland leben. Er gab an, legal mit seinem nepalesischen Reisepass über den Luftweg ausgereist zu sein. Das Visum und die weitere Fluchtroute habe ein Schlepper organisiert. Zu seinem Fluchtgrund brachte der Beschwerdeführer vor, er habe mit einem Mädchen eine Liebesbeziehung gehabt. Sie habe auf eine Heirat bestanden, was er jedoch abgelehnt habe. Daraufhin habe sich seine Freundin das Leben genommen und mache ihn nun die Familie des Mädchens für ihren Selbstmord verantwortlich. Ihre Familie wolle ihn deswegen ermorden. Im Falle einer Rückkehr habe er Angst, dass ihn die Familie des Mädchens umbringe, deswegen wolle er nicht nach Hause zurückkehren. Andere Fluchtgründe habe er nicht.

3. Am 28.09.2015 wurde der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl niederschriftlich einvernommen und gab an, bis zu seiner Ausreise im näher bezeichneten Heimatort mit seinen Eltern gelebt zu haben. Er habe bis zur 8. Klasse die Schule besucht und seinen Eltern in der eigenen Landwirtschaft geholfen. Auf diese Weise habe sich die Familie erhalten. In Österreich habe er keine Familienangehörigen oder Verwandten. Seit seiner Ausreise habe er keinen Kontakt zu seiner Familie mehr.

Zu seinem Fluchtgrund befragt, gab der Beschwerdeführer an, dass ihm seine Freundin mehrmals gesagt habe, dass er sie heiraten solle. Er habe geantwortet, dass sie noch zu jung seien und er noch nicht heiraten wolle. Sie habe sich daraufhin erhängt. Die Familie des Mädchens habe ihn für ihren Tod verantwortlich gemacht. Auf Nachfrage gab der Beschwerdeführer an, das Mädchen auch geliebt zu haben und dass die Beziehung ca. 1 Jahr angedauert habe. Weshalb das Mädchen auf eine Heirat gedrängt habe, wisse er nicht. Von einer allfälligen Schwangerschaft habe ihm seine Freundin nichts erzählt. Die Frage einer Heirat sei schon früher aufgekommen und habe er deswegen auch mit ihr gestritten. Das Mädchen sei dann beleidigt gewesen. Auf den psychischen Zustand der Freundin angesprochen, gab der Beschwerdeführer an, keine diesbezüglichen Anzeichen bemerkt zu haben. Er habe das Mädchen während des gemeinsamen Schulbesuchs kennengelernt.

Ein Freund habe ihm vom Selbstmord des Mädchens erzählt und davon, dass sowohl die Polizei als auch die Familie des Mädchens nach ihm suchen würden. Aus Angst sei er dann nach Kathmandu gefahren. Er habe danach persönlich keinen Kontakt zur Familie des Mädchens gehabt; dies, obwohl er noch einen Tag zuhause gewesen sei und die Familie des Mädchens im selben Dorf gewohnt und gewusst habe, wo er gewohnt habe. Er selbst habe auch keinen Kontakt zur Polizei gehabt.

Im Falle einer Rückkehr wäre sein Leben in Gefahr, weil ihn die Familie des Mädchens umbringen könne.

4. Mit Verfahrensanordnung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 19.07.2017 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sich sein Asylverfahren in der Entscheidungsphase befindet und ihm die aktuellen Länderinformationen der Staatendokumentation des BFA bzgl. Nepal übermittelt. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, bis spätestens 19.08.2017 eine Stellungnahme abzugeben und Fragen zu seinem Privat- und Familienleben in Österreich und der derzeitigen Situation in Nepal zu beantworten.

5. Am 14.08.2017 langte die Stellungnahme des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde ein. Der Beschwerdeführer hob die Korruption des Justiz- und Polizeiwesens sowie die schlechten Haftbedingungen und Menschenrechtsverletzungen im Heimatland hervor. Er habe keinen Kontakt zu seinen Angehörigen in Nepal. Er besuchte einen Deutschkurs und lege entsprechende Bestätigungen bei. Er habe viele Freunde in Österreich, sei Mitglied in einem Verein und spiele 2 Mal pro Woche mit seiner Mannschaft Volleyball. Außerdem arbeite er seit 4

Monaten jeden Samstag freiwillig für das Rote Kreuz. Der Beschwerdeführer gab auch an, gesund zu sein.

Mit der Stellungnahme legte der Beschwerdeführer u.a. auch eine Bestätigung über einen Erste-Hilfe-Grundkurs und eine Bestätigung der freiwilligen Mitarbeit beim Österreichischen Roten Kreuz, 4 Unterstützungsbeschreiben von Privatpersonen, ein "Certificate of Appreciation" des Vereins für den nepalesisch-steirischen Kulturaustausch, eine Teilnahmebestätigung an einem Grundkurs für die Ausbildung zum Klima- & Energie-Botschafter, 3 Teilnahmebestätigungen an Deutschkursen, eine Persönlichkeitsbeurteilung bzw. Bestätigung des Unterkunftgebers und ein Mitgliedszertifikat der Non-Resident Nepali Association (NRNA) vor.

6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.09.2017, Zl. 1035096909-140081570, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 18.10.2014 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt I.) und hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG in Bezug auf den Herkunftsstaat Nepal (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG wurde dem Beschwerdeführer nicht erteilt und gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen. Weiters wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Nepal gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.).

Die belangte Behörde stellte im Wesentlichen fest, dass der Beschwerdeführer nepalesischer Staatsbürger sei und seine Identität nicht feststehe. Er sei Hindu und gehöre der Volksgruppe der Magar an. Der Beschwerdeführer sei ledig, jung, gesund und arbeitsfähig. Die im Verfahren vorgebrachte Gefährdungslage sei als nicht glaubhaft zu beurteilen. Bei einer Rückkehr drohe ihm keine relevante Gefahr. Er verfüge auch weiterhin über ausreichende familiäre Anknüpfungspunkte im Heimatland und sei mit diesem weiterhin eng verbunden. In Österreich verfüge der Beschwerdeführer über keine Familienangehörigen.

Zur allgemeinen Lage im Herkunftsstaat führte die belangte Behörde Feststellungen aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Nepal vom 21.06.2017 an.

Beweiswürdigend stützte sich das Bundesamt im Wesentlichen darauf, dass der Beschwerdeführer als fluchtauslösendes Ereignis Verfolgungshandlungen durch Zivilpersonen im seinem Heimatdorf nach dem Tod seiner Lebensgefährtin behauptet habe. Die Angaben seien jedoch nicht glaubhaft, weil es nicht plausibel sei, dass die Familie des Mädchens nichts von der einjährigen (intimen) Beziehung gewusst habe. Es gäbe auch keine Beweise dafür, dass sich das Mädchen tatsächlich das Leben genommen habe oder dass es zu Verfolgungshandlungen durch deren Familie gekommen sei. Auch von einer polizeilichen Fahndung habe nicht ausgegangen werden können, weil der Beschwerdeführer angeblich mit seinem eigenen Reisepass problemlos legal das Land habe verlassen können. Der Beschwerdeführer habe vielmehr auf der Suche nach einer besseren Zukunft das Land verlassen. Auch seien die bescheidenden Verhältnisse des Beschwerdeführers im Heimatland nicht glaubhaft, da er ca. 5.000 EUR für die schlepperunterstützte Ausreise aufbringen habe können. Auch stehe dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtalternative in der Hauptstadt Kathmandu offen.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung führte das Bundesamt zu Spruchpunkt I. im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention glaubhaft habe machen können.

Zu Spruchpunkt II. führte die belangte Behörde rechtlich aus, in Nepal bestehe keine jedermann betreffende Gefährdungslage und der Beschwerdeführer könne bei einer Rückkehr seine Existenz durch Arbeit sichern. Exptionelle Umstände habe er nicht dargetan. Auch sei eine elementare Grundversorgung im Heimatland gewährleistet und stehe dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtalternative in der Hauptstadt Kathmandu offen.

Zu den weiteren Spruchpunkten führte das Bundesamt rechtlich aus, mangels Familienangehöriger in Österreich liege kein Eingriff in das Familienleben des Beschwerdeführers vor. Eine übermäßige Integrationsverfestigung sei nicht gegeben und spreche der Beschwerdeführer auch nicht ausreichend Deutsch, um aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Auch sein soziales Engagement würde einen längeren Aufenthalt in Österreich nicht rechtfertigen. Der Beschwerdeführer habe sich immer seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein müssen. Aufgrund der nur kurze Zeit rechtmäßig währenden Aufenthaltsdauer und der dargelegten privaten und familiären Situation liege keine nachhaltige Integration vor, die schwerer wiegt als das öffentliche Interesse an der Effektivierung der negativen

Asylentscheidung.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 oder § 57 AsylG seien im Fall des Beschwerdeführers nicht erfüllt.

Die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung gem. § 50 FPG begründete die belangte Behörde mit der fallgegenständlichen Verneinung derartiger Gefährdungen in den Spruchpunkten I. und II., eine vorläufige Maßnahme iSd Abs. 3 leg. cit. sei nicht empfohlen.

Die Frist für die freiwilligen Ausreise sei mangels Hervorkommens besonderer Gründe mit 14 Tagen festzusetzen gewesen.

7. Gegen diese am 08.09.2017 ordnungsgemäß zugestellte Entscheidung wurde am 22.09.2017 im Wege des ausgewiesenen Rechtsvertreters fristgerecht Beschwerde eingebracht und Mängelhaftigkeit des Verfahrens, mangelhafte Bescheidbegründung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Die belangte Behörde sei ihrer Ermittlungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Der Beschwerdeführer sei "erwiesenermaßen von privater Seite verfolgt" und sei der Heimatstaat nicht schutzfähig. Weitere Unterlagen wurden im Rahmen der Beschwerde nicht vorgelegt.

8. Vor Durchführung der Beschwerdeverhandlung brachte der Beschwerdeführer im Wege seines Rechtsvertreters wiederholt integrationsbeurkundende Unterlagen beim Bundesverwaltungsgericht ein. Darunter mehrere Bestätigungen für Teilnahmen an Deutschkursen und Sportveranstaltungen, Bestätigungen für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie ein Zertifikat über seine bestandene Integrationsprüfung auf dem Sprachniveau A2.

9. Am 14.09.2020 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Beschwerdeverhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer mit seinem ausgewiesenen Vertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Der Beschwerdeführer bestätigte die bisherigen Angaben zu seiner Person und führte aus, dass seine gesamte Familie von der Landwirtschaft lebe und die Familienmitglieder gelegentlich als Hilfsarbeiter arbeiten würden. Er habe jedoch seit er in Österreich sei keinen Kontakt mehr zu ihnen, da es im Heimatdorf kein Telefonnetz gäbe. Briefe oder Ähnliches habe er ihnen nicht geschickt, weil er nicht sicher sei, ob diese dort ankommen würden. Er habe auch die genaue Adresse im Heimatdorf vergessen.

Nach seinem Fluchtgrund befragt, gab der Beschwerdeführer an, sich in der Schule in ein Mädchen verliebt und mit dieser 6-7 Jahre eine Beziehung geführt zu haben. Sie habe ihn heiraten wollen, doch habe der Beschwerdeführer gemeint, dass sie noch zu jung seien und das Mädchen damit vertröstet, dass er sie vielleicht in 3-4 Jahren heiraten würde. Daraufhin habe sich das Mädchen erhängt. Das genau Datum wisse er nicht, doch habe die Familie des Mädchens die Polizei verständigt, welche dann bei ihm zuhause nachgesehen habe. Er selbst sei aber nicht zuhause gewesen. Der Beschwerdeführer erklärte wiederholt, seine Freundin sehr geliebt zu haben.

Auf Vorhalt, dass der Beschwerdeführer bei der Einvernahme durch die belangte Behörde angegeben habe, nur ein Jahr lang eine Beziehung geführt zu haben, gab der Beschwerdeführer an, dass sie einander sechs bis sieben Jahre geliebt hätten und ein Jahr lang in einer "sehr intensiven Beziehung" gewesen seien.

Auf Nachfrage, weshalb er sein Heimatland verlassen habe, gab der Beschwerdeführer an, dass die Eltern des Mädchens behauptet hätten, dass er sie umgebracht habe und deswegen die Polizei bei ihm zuhause gewesen sei. Auf Vorhalt, weshalb die klassische Form des Selbstmordes durch Erhängen als Mord dargestellt worden sein solle, werden solle, erklärte der Beschwerdeführer, dass er beschuldigt worden wäre, weil er mit dem Mädchen in einer Liebesbeziehung gestanden sei.

Nachdem der Beschwerdeführer angab, dass das Mädchen im einem 20 Minuten von seinem Heimatdorf entfernten Dorf gelebt habe, wurde dem Beschwerdeführer vorgehalten, dass er vor dem Bundesamt ausgesagt hätte, dass seine Freundin im selben Dorf wie er gewohnt habe. Daraufhin antwortete der Beschwerdeführer, das Mädchen habe in einem anderen Dorf, jedoch im gleichen Bezirk gelebt.

Der Beschwerdeführer gab weiters an, durch einen Freund vom Selbstmord des Mädchens erfahren zu haben. Dieser hätte ihm auch mitgeteilt, dass die Polizei und die Familie des Mädchens nach ihm suchen und ihn umbringen würden. Auf Nachfrage meinte der Beschwerdeführer, dass dies Mitte 2012 bzw. 2013 gewesen sei, also ca. eineinhalb Jahre vor

seiner Ausreise. Er sei noch in der Nacht mit dem Bus in ein anderes Dorf geflüchtet, wo er ca. 7-8 Monate geblieben sei. Dann sei er mit dem Bus nach Kathmandu gereist, wo er den Schlepper kennengelernt habe, der ihn ins Ausland gebracht habe. Auf den Vorhalt, dass er bei seiner Erstbefragung angegeben hätte, vor ca. einer Woche aus der Heimat mit dem Bus nach Kathmandu zum Flughafen gefahren sein, erklärte der Beschwerdeführer, damals gelogen zu haben. Er habe damals gedacht, er müsse nicht die ganze Wahrheit sagen und habe deswegen gelogen. Nun gebe er an, sich sieben bis acht Monate vor der Polizei versteckt zu haben.

Die Frage der vorsitzenden Richterin, ob gegen seine Person jemals unmittelbare persönliche Bedrohungen oder Attacken erfolgt wären, verneinte der Beschwerdeführer. Er habe immer vor der Polizei Angst gehabt und nach dem Selbstmord des Mädchens habe er noch mehr Angst gehabt und habe einfach fliehen müssen.

Nach der Familie des Mädchens befragt, gab der Beschwerdeführer an, diese nicht zu kennen, jedoch zu wissen, dass die Eltern des Mädchens reiche Leute gewesen seien und seine Freundin keine Geschwister gehabt habe. Er würde vermuten, dass die Eltern die Polizei bestechen hätten können und er im Falle eines Verfahrens sicher verloren hätte. Davor habe er Angst gehabt.

Der Beschwerdeführer erklärte, sicherlich in ganz Nepal wegen des Vorfalls gesucht zu werden, Beweise dafür habe er jedoch nicht. In dem Dorf, in dem er sich acht Monate lang aufgehalten hätte, habe er keine Probleme gehabt. Er habe dort keine Freunde gehabt und auch nicht gearbeitet.

Auf Nachfrage gab der Beschwerdeführer an, sich seine Ausreise durch den Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundes finanziert zu haben. Der Schlepper habe dafür gesorgt, dass er legal mit seinem Reisepass ausreisen habe können.

Zu seiner Integration in Österreich befragt, gab der Beschwerdeführer an, mit einem Freund in einer privaten Mietwohnung zu leben und Unterstützung von der Caritas zu beziehen. Außerdem arbeite er jeden Samstag ehrenamtlich für das Rote Kreuz. Er spiele in einem Verein Volleyball und gehe dafür regelmäßig trainieren. Er habe schon einen B1-Deutschkurs besucht und wolle auch die diesbezügliche Prüfung ablegen. Im Jahr 2017 habe er die A2-Prüfung abgelegt.

Der Beschwerdeführer gab an, viele Kontakte mit Personen vom Roten Kreuz zu haben und in Zukunft im Sozialbereich arbeiten zu wollen. Er wolle alte Menschen im Alltag unterstützen. 2019 habe er auch für den Verein Lebenshilfe in der Kinderbetreuung gearbeitet.

Auf Nachfrage gab der Beschwerdeführer weiters an, in Österreich keine Liebesbeziehung zu führen und sich auch noch nicht bzgl. Erwerbsmöglichkeiten erkundigt zu haben. Auf die Frage, weshalb er sich nicht um eine Ausbildung als Lehrling bemüht hätte, erklärte der Beschwerdeführer, ein Jahr lang die Schule (Jugendcollege in Liebenau) besucht zu haben.

Der Rechtsvertreter legte diverse Integrationsunterlagen vor, welche in Kopien als Beilage ./A des Protokolls zum Akt genommen wurden.

Schließlich wurde dem Beschwerdeführer das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Nepal vom 05.08.2019 vorgehalten und eine einwöchige Frist zur etwaigen Einbringung einer diesbezüglichen Stellungnahme eingeräumt.

10. Am 16.09.2020 langte im Wege seines ausgewiesenen Rechtsvertreters eine Stellungnahme bzgl. der aktuellen Lage im Heimatstaat ein. Die Ausführungen im Länderinformationsblatt würden auf Korruption im Justizwesen und bei den Sicherheitsbehörden sowie auf schlechte Haftbedingungen hinweisen. Im Falle eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer wegen des Selbstmordes seiner Freundin habe der Beschwerdeführer daher keine Chance auf ein faires und unabhängiges Verfahren. Eine Abschiebung nach Nepal würde eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist nepalesischer Staatsbürger, gehört der Volksgruppe der Magar an und bekennt sich zum Hinduismus. Seine Identität steht nicht fest. Er spricht Nepali und besuchte im Herkunftsstaat acht Jahre lang die Schule. Die gesamte Familie des Beschwerdeführers lebt noch im Heimatort in Nepal. Er ist ledig, im erwerbsfähigen

Alter und leidet an keinen lebensbedrohlichen physischen oder psychischen Erkrankungen.

Der Beschwerdeführer reiste illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 18.10.2014 gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Das Fluchtvorbringen zur Verfolgung und Gefährdung des Beschwerdeführers durch die Polizei und Familienangehörige nach dem Selbstmord seiner Freundin ist nicht glaubhaft. Dem Beschwerdeführer droht in Nepal keine an asylrelevante Merkmale anknüpfende Verfolgung. Dem Beschwerdeführer steht in Nepal eine innerstaatliche Schutz- und Fluchtalternative offen.

Der Beschwerdeführer läuft nicht konkret Gefahr, in seinem Herkunftsstaat der Folter, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe beziehungsweise der Todesstrafe unterworfen zu werden oder in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Notlage zu geraten.

Der Beschwerdeführer verfügt im Bundesgebiet über keinerlei Familienangehörige oder besonders intensive soziale Kontakte. Er gehört einem Sportverein und einem Kulturverein an und ist regelmäßig ehrenamtlich tätig.

Der Beschwerdeführer hat eine Deutschprüfung auf dem Niveau A2 bestanden und kann auf Fragen des alltäglichen Lebens in einfachen Sätzen antworten. Er besuchte auch mehrere Deutschkurse in Vorbereitung zur Prüfung auf dem Niveau B1.

Der Beschwerdeführer lebt von Leistungen aus der Grundversorgung und geht keiner Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nach.

Der Beschwerdeführer ist in Österreich strafrechtlich unbescholten.

Zur aktuellen Lage im Herkunftsstaat wird nachstehend festgestellt:

#### 1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen

Keine aktuellen Kurzinformationen vorhanden.

#### 2. Politische Lage

Nepal hat ca. 147.181 km<sup>2</sup> Fläche und etwa 29,5 Mio. Einwohner (AA 1.2019a). Nach der neuen Verfassung von 2015 ist Nepal in 7 Provinzen als Bundesstaaten gegliedert, die wiederum in zusammen 75 (BH o.D.), nach anderen Angaben 77, Distrikte aufgeteilt sind (AA 1.2019a). Die Hauptlandessprache ist Nepalesisch (AA 1.2019a). Regierungsform ist eine parlamentarische Mehrparteien-Demokratie, die nach dem zehnjährigen Bürgerkrieg (1996–2006) entstand. Staatsoberhaupt ist seit 28.10.2015 die Präsidentin Bidya Devi Bhandari (AA 1.2019a; vgl. AA 1.2019b).

Nepal war 240 Jahre lang ein hinduistisches Königreich. Die heutige Verfassung Nepals sowie die innenpolitische Agenda sind Ergebnis des konfliktreichen Übergangs von einem Hindu-Königreich zur Republik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Einführung einer Mehrparteidemokratie unter einem konstitutionellen Monarchen 1990 vermochte das Verlangen der Bevölkerung nach gerechtem Anteil am Bruttonsozialprodukt und nach Chancengleichheit in einer von Kasten geprägten Gesellschaft nicht überzeugend zu erfüllen. Zwischen 1996 und 2006 litt Nepal unter einem internen bewaffneten Konflikt, der von maoistischen Rebellen gegen die Sicherheitskräfte des Landes (Polizei, später auch Armee) geführt wurde. Er forderte im Verlauf von zehn Jahren rund 13.000 Todesopfer auf beiden Seiten. Mehr als 1.200 Menschen gelten noch immer als vermisst. Die Anfang April 2008 gewählte erste verfassungsgebende Versammlung erklärte in ihrer konstituierenden Sitzung Nepal zur Demokratischen Bundesrepublik; der König wurde abgesetzt. Die zweite verfassungsgebende Versammlung wurde in allgemeinen Wahlen am 19. November 2013 gewählt. Die endgültige Staatsform, Regierungs- und Wahlsystem sowie die föderale Gliederung (sieben Provinzen) regelt die neue Verfassung, die am 16. September 2015 durch die verfassungsgebende Versammlung verabschiedet wurde. Nach der neuen Verfassung sind das Parlament und die sieben neu eingerichteten Provinzparlamente am 7. Dezember 2017 gewählt worden. Im Jahr 2018 erhielt Nepal die erste Regierung, deren parlamentarische Mehrheit nach den Vorgaben der 2015 verabschiedeten Verfassung ermittelt wurde. Sie wird geführt von Premierminister Khadga Prasad Sharma Oli, dessen Partei, die Vereinigten Marxisten-Leninisten (UML) bei den Wahlen Ende 2017 die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Die UML fusionierte Mitte Mai 2018 mit der maoistischen Partei des früheren Rebellenführers Pushpa Kamal Dahal (CPN-MC) zur Nepalesischen Kommunistischen Partei (NCP). Zusammen mit dem kleinen Koalitionspartner, dem Föderalen Sozialistischen Bund

Nepals (FSFN), verfügt PM Oli nun über eine Zweidrittelmehrheit im Parlament, die gegebenenfalls auch verfassungsaendernde Beschlüsse durchsetzen könnte. Die FSFN vertritt Interessen der indischen nahestehenden Minderheit der Madhesi im Süden des Landes und ist dort Teil der einzigen Koalitionsregierung auf Provinzebene, die nicht von der Regierungspartei NCP gestellt wird (AA 1.2019b).

In den im November und Dezember 2017 abgehaltenen Parlaments- und Provinzwahlen erhielten die Vereinte Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (CPN-UML) und ihr Bündnispartner, die Kommunistisch-Maoistische Zentrumspartei (CPN-MC), 121 bzw. 53 Sitze im Unterhaus, welches über 275 Sitze verfügt. Bei der bislang starksten Partei Nepali Congress (NC) verfehlten dagegen viele Politiker den Wiedereinzug ins Parlament. In der südlichen Provinz Nr. 2 erhielten zwei Parteien, welche die Minderheit der Madhesi vertreten, eine parlamentarische Mehrheit. Das linke Bündnis der Kommunisten verstand sich seine Position noch, indem es eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Senat erhielt. Die CPN-UML und die CPN-MC gewannen dort 27 bzw. 12 Sitze von insgesamt 59. Nach dem überwältigenden Wahlsieg des linken Bündnisses hat der Führer der CPN-UML Khadga Prasad Sharma Oli das Amt des Premierministers Nepals als Nachfolger von Sher Bahadur Deuba angetreten. Auf der Gemeinde-, der Provinz- und der Bundesebene kontrollieren gewählte Volksvertreter die Exekutive (GIZ 5.2019b; vgl. DS 14.2.2018).

Auf nationaler Ebene wird Nepal ein Bestehen von demokratischen Institutionen attestiert. Doch sind diese instabil, etwas umstritten und wegen fortwährender politischer Kontroversen wenig effektiv (BTI 2018). Trotz demokratischer Verbesserungen und politischer Stabilisierung in den letzten Jahren ist die Konsolidierung der repräsentativen Herrschaft noch nicht abgeschlossen (USDOS 13.3.2019; vgl. FH 2019).

Quellen:

- ? - AA - Auswärtiges Amt (1.2019a): Nepal, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/nepal-node/nepal/221214>, Zugriff 2.7.2019
- ? - AA - Auswärtiges Amt (1.2019b): Nepal - Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/nepal-node/-/221262>, Zugriff 2.7.2019
- ? - BH \_ Brockhaus (o.D.): Nepal Staat und Recht, Verwaltung, <https://brockhaus.at/ecs/enzy/article/nepal-20/staat-und-recht/verwaltung>, Zugriff 18.7.2019
- ? - BTI - Bertelsmann Stiftung ?s Transformation Index (2018): Nepal Country Report 2018, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321\\_en.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321_en.pdf), Zugriff 18.7.2019
- ? - DS - Der Standard (15.2.2018): Marxist als neuer Ministerpräsident in Nepal vereidigt, <https://derstandard.at/2000074349937/Marxist-als-neuer-Ministerpraesident-in-Nepal-vereidigt>, Zugriff 2.7.2019
- ? - FH - Freedom House (2019): Freedom in the World 2019, Nepal, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2019/nepal>, Zugriff 18.7.2019
- ? - GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (5.2019b): Nepal - Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/nepal/geschichte-staat/>, Zugriff 2.7.2019
- ? - USDOS - US Department of State (13.3.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004213.html>, Zugriff 18.7.2019

### 3. Sicherheitslage

Die Sicherheitslage bleibt vor allem in urbanen Zentren wie Kathmandu und Pokhara angespannt. Unruhen, Streiks und Anschläge sind zu keiner Zeit auszuschließen (BMEIA 27.5.2019). Nach der erfolgreichen Durchführung der Parlaments- und Lokalwahlen sowie der Arbeitsaufnahme der neuen Amtsträger im Frühling 2018, befindet sich Nepal in einer Konsolidierungsphase. Die politische Lage bleibt fragil und es kommen jederzeit lokale oder landesweite Kundgebungen und Streiks vor. Im ganzen Land, einschließlich Kathmandu, werden sporadisch Anschläge mit kleineren Sprengsätzen verübt. Sie haben vereinzelte Todesopfer und Verletzte sowie Sachschäden verursacht (EDA 8.3.2019). Im jetzigen politischen Umfeld kommt es in Nepal nur noch gelegentlich zu kurzfristig ausgerufenen „Bandhs“ [Generalstreiks, welche von kommunalen Akteuren oder politischen Parteien ausgerufen werden können] zu jeder Art, welche auch im Kathmandu-Tal, mit Blockaden/Straßensperren. Manchmal werden diese auch

gewaltsam durchgesetzt. Nach den bisherigen Erfahrungen können diese Protestaktionen das öffentliche Leben empfindlich stören. Besonders im Terai ist mit Protestaktionen und gewaltsamen, unter Umständen gefährlichen Auseinandersetzungen zu rechnen (AA 28.5.2019).

Kriminelle Organisationen und andere Gruppierungen erpressen in vielen Landesteilen nationale und internationale Organisationen, Geschäftsmänner und Einzelpersonen und setzen Forderungen teilweise mit Gewalt durch (AA 28.5.2019).

Insgesamt drei Sprengstoffanschläge, einer davon im Zentrum von Kathmandu, sowie zwei am Stadtrand der nepalesischen Hauptstadt, ereigneten sich am 26. Mai 2019. Gemäß offiziellen Aussagen wird eine maoistische Splittergruppe verdächtigt, die Anschläge verübt zu haben. Die selbe Gruppe soll schon im Februar einen Sprengstoffanschlag in Kathmandu verübt haben, bei welchem eine Person getötet worden ist. Es wurde jedoch bisher von niemandem die Verantwortung für die durchgeführten Anschläge übernommen (BBC 26.5.2019).

Bedenken bestehen hinsichtlich Aktivitäten von indischen Grenzsicherheitskräften, welche außerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche agieren. Darüber hinaus sollen chinesische Grenztruppen an der nordlichen Grenze zur Autonomen Region Tibet gelegentlich auf nepalesischem Territorium operieren (BTI 2018).

Quellen:

? - AA - Auswärtiges Amt (28.5.2019): Nepal – Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/nepal-node/nepalsicherheit/221216>, Zugriff 2.7.2019

? - BBC - British Broadcasting Corporation (26.5.2019): Nepal explosions kill four in capital Kathmandu, <https://www.bbc.com/news/world-asia-48415620>, Zugriff 18.7.2019

? - BMEIA - Bundesministerium für Europa, Integration und Auswärtiges (27.05.2019): Reiseinformation – Nepal, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/nepal/>, Zugriff 2.7.2019

? - BTI - Bertelsmann Stiftung ?s Transformation Index (2018): Nepal Country Report 2018, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321\\_en.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321_en.pdf), Zugriff 18.7.2019

? - EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (08.03.2019): Reisehinweise für Nepal, <https://www.eda.admin.ch/content/eda/de/home/laender-reise-information/nepal/reisehinweise-nepal.html>, Zugriff 2.7.2019

### 3.1. Regionale Problemzone Terai

Im Tarai finden sich Hindukasten (rd. 16 Prozent), die jenen auf der anderen Seite der indischen Grenze entsprechen, sowie einige ethnische Gruppen (circa 10 Prozent), von denen die der Tharu die mit Abstand größte ist (BH o.D.). Politische und ethnische Spannungen sind im Terai und in den östlichen Hugelgebieten ausgeprägter als in anderen Teilen des Landes. Im Terai-Gebiet im Süden des Landes agieren zahlreiche bewaffnete Gruppierungen und es kommt häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften. Es besteht ein Risiko von lokalen Unruhen, Blockaden und Streiks (Bandhs), besonders in Siraha, Sarlahi, Dhanusha, Bara, Kailali, Dang und Kapilbasti, sowie in den östlichen Hugeldistrikten inklusive Jhapa (EDA 8.3.2019; vgl. AA 28.5.2019, BMEIA 27.5.2019).

Als sich im August 2015 vier der wichtigsten Parteien Nepals darauf einigten, Nepal in der neuen Verfassung als föderale Republik zu definieren und in sieben föderal verwaltete Bundesstaaten aufzuteilen, protestierten ethnische Gruppen im Süden und mittleren Westen des Landes gegen diese neue Struktur, welche ihnen ihrer Meinung nach die politische Repräsentanz verweigerte. In Folge kam es zu gewalttätigen Protesten in der Region Terai und durch die Sicherheitskräfte wurden bei mehreren Zusammenstößen mit Protestierenden exzessive, unverhältnismäßige oder unnotige Gewalt angewendet. Bis Oktober 2015 waren bei diesen Auseinandersetzungen mehr als 50 Zivilpersonen und Polizeiangehörige ums Leben gekommen (AI 24.2.2016; vgl. BTI 2018). Von Ende August 2015 bis zum Frühjahr 2016 forderten Unruhen im westlichen Terai mehrere Todesopfer und Verletzte und es wurde eine Ausgangssperre verhängt. Erneute Ereignisse dieser Art sind jederzeit möglich (EDA 8.3.2019; vgl. AA 28.5.2018, BMEIA 27.5.2019, AI 22.2.2018).

Im März 2017 kam es im Distrikt Saptari (östliches Terai) zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten der Madhesi und Sicherheitskräften, die mehrere Todesopfer und zahlreiche Verletzte forderten. Während der Untersuchung der Todesfälle wurden Beamte der Nationalen Menschenrechtskommission (NHRC) in ihrem

Fahrzeug von AnhängerInnen jener Partei angegriffen, welche die Wahl boykottierten (AI 22.2.2018; vgl. HRW 18.1.2018). Es gibt Berichte über massive Schikanen der staatlichen Behörden gegenüber indigenen Fußvolks, einschließlich Mitgliedern des Volkes der Tharu (UKHO 8.2018).

Quellen:

- ? - AA - Auswärtiges Amt (28.5.2019): Nepal – Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/nepal-node/nepalsicherheit/221216>, Zugriff 2.7.2019
- ? - AI - Amnesty International (22.2.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1425587.html>, Zugriff 18.7.2019
- ? - AI - Amnesty International (24.2.2016): Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights - Nepal, [https://www.ecoi.net/local\\_link/319778/466805\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/319778/466805_de.html), Zugriff 18.7.2019
- ? - BMEIA - Bundesministerium für Europa, Integration und Auswärtiges (27.5.2019): Reiseinformation – Nepal, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/nepal/>, Zugriff 2.7.2019
- ? - BH \_ Brockhaus (o.D.): Nepal Bevölkerung, <https://brockhaus.at/ecs/enzy/article/nepal-20/bev%C3%B6lkerung-und-religion/bev%C3%B6lkerung>, Zugriff 18.7.2019
- ? - BTI - Bertelsmann Stiftung ?s Transformation Index (2018): Nepal Country Report 2018, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321\\_en.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321_en.pdf), Zugriff 18.7.2019
- ? - EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (8.3.2019): Reishinweise für Nepal, <https://www.eda.admin.ch/content/eda/de/home/laender-reise-information/nepal/reishinweise-nepal.html>, Zugriff 2.7.2019
- ? - HRW - Human Rights Watch (18.1.2018): World Report 2018 - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1422530.html>, Zugriff 18.7.2019
- ? - UKHO - UK Home Office (8.2018): Country Background Note Nepal, August 2018, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2008608/nepal-country-background-note-aug-18.pdf>, Zugriff 18.7.2019

#### 4. Rechtsschutz/Justizwesen

Die Verfassung von 2015 garantiert eine unabhängige Justiz (BH o.D.). Jedoch bleibt das Justizwesen anfällig für politischen Druck, Bestechung und Drohungen. Das Gerichtswesen ist dreistufig: an der Spitze steht der Oberste Gerichtshof, darunter rangieren Berufungs- und Distriktsgerichte (GIZ 5.2019; vgl. USDOS 13.3.2019).

Durch Militärgerichte wird über alle jene Fälle geurteilt, welche militärisches Personal nach dem Militärgerichtsgesetz betreffen. Das Militärgerichtsrecht umfasst dabei dem Militärpersonal die gleichen Grundrechte wie der Zivilbevölkerung ein. Bis auf Soldaten, die wegen Vergewaltigung oder Mordes angeklagt sind und zur Strafverfolgung an zivile Behörden übergeben werden, verfolgt die Armee alle anderen Strafverfahren, die gegen Soldaten im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit eingeleitet werden (USDOS 13.3.2019).

Die Regierung hat das Gesetz zur Untersuchung von Fällen verschwundener Personen, Wahrheit und Verschwindung, nicht wie vom Obersten Gerichtshof in den Jahren 2014 und 2015 angeordnet, abgeändert. Bis Ende des Jahres hatten die Wahrheits- und Verschwindungscommission (TRC) und die Commission for the Investigation of Enforced Disappeared Persons (CIEDP) über 60.000 bzw. 3.000 Beschwerden zu Menschenrechtsverletzungen wie Mord, Folter und Verschwindenlassen durch staatliche Sicherheitskräfte, wie auch Maoisten während des Bürgerkrieges von 1996 bis 2006 gesammelt. Effektive Untersuchungen fanden jedoch nicht statt. Ein akuter Mangel an Ressourcen und Kapazitäten beeinträchtigt die Möglichkeiten der beiden Organe, Aufklärung, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zu erreichen (AI 22.2.2018; vgl. BTI 2018).

Die NA [Nepal Army] hat sich bereiterklärt, mit der Wahrheits- und Verschwindungscommission (TRC) und der Commission for the Investigation of Enforced Disappeared Persons CIEDP zusammenzuarbeiten (USDOS 13.3.2019).

Unsichere Eigentumsrechte stellen für Einkommensschwache ein besonderes Problem dar, da es diesem Personenkreis oft an einer geeigneten Dokumentation mangelt, um einen Anspruch auf Grund und Boden bei der Verwaltung und bei örtlichen Gerichten durchzusetzen (BTI 2018).

Die Behörden setzen Gerichtsbeschlüsse, einschließlich Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, nicht

konsequent um. Der Respekt für die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen und das Vertrauen in die bestehenden Rechtsorgane sind erodiert. Die formelle Justiz ist in Nepal für Konfliktparteien oft kaum erreichbar, unzuverlässig und zu teuer. Die weit verbreitete Korruption der Polizeibehörden und der Staatsverwaltung trägt dazu bei, dass die Bevölkerung kein Vertrauen in die bestehenden Rechtsorgane setzt (GIZ 5.2019; vgl. USDOS 13.3.2019).

Durch den Obersten Gerichtshof wurden mehrere politische Führer wegen Korruption angeklagt und mutige Entscheidungen mit Bezug auf Übergangsjustiz, Staatsbürgerschaft und Quoten getroffen (BTI 2018).

Quellen:

? - AI - Amnesty International (22.2.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1425587.html>, Zugriff 18.7.2019

? - BH \_ Brockhaus (o.D.): Nepal Recht, <https://brockhaus.at/ecs/enzy/article/nepal-20/staat- und-recht/recht>, Zugriff 18.7.2019

? - BTI - Bertelsmann Stiftung ?s Transformation Index (2018): Nepal Country Report 2018, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321\\_en.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321_en.pdf), Zugriff 18.7.2019

? - GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (5.2019): Nepal – Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/nepal/geschichte-staat/>, Zugriff 18.7.2019

? - USDOS - US Department of State (13.3.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004213.html>, Zugriff 18.7.2019

## 5. Sicherheitsbehörden

Die Aufgabe der Nepal Police (NP) ist die Durchsetzung von Recht und Ordnung, während die Armed Police Force (APF) für die Terrorismusbekämpfung, die Gewährleistung der Sicherheit während Ausschreitungen und öffentlichen Unruhen, Unterstützungsleistungen bei Naturkatastrophen und für den Schutz wichtiger Infrastruktur zuständig ist. NP und APF verfügen jeweils über eine Menschenrechtsabteilung (HRS), die National Army (NA) über eine Menschenrechtsdirektion (HRD). Die Untersuchungen der NA waren nach Ansicht von Menschenrechts-NGOs nicht vollständig transparent (USDOS 13.3.2019).

Zwar hat durch die Regierung Vorwürfe gegen die Sicherheitskräfte untersucht, jedoch wurden die Verantwortlichen nicht systematisch zur Verantwortung gezogen. Sicherheitskräfte, welchen vorgeworfen wird, in den letzten Jahren exzessive Gewalt angewendet zu haben, sehen sich ebenso wenig wie die meisten Täter aus der Zeit des Bürgerkrieges [1996-2006] keiner nennenswerten Rechenschaftspflicht ausgesetzt (USDOS 13.3.2019).

Die NA hat die Menschenrechtsausbildung in ihre militärischen Ausbildungen integriert und in allen Einheiten fortlaufend geschult. Jede Brigade verfügt über einen designierten Menschenrechtsbeauftragten, die verschiedenen Dienststellen wiederum über Menschenrechtspersonal. Ebenso haben NP und APF die Ausbildung in Menschenrechtsfragen in ihre allgemeinen Ausbildungspläne für Sicherheitskräfte aufgenommen. Durch die HRS wurden Broschüren veröffentlicht, in denen die besten Praktiken im Bereich der Menschenrechte für die Polizeibeamten beschrieben werden. Von mobilen Trainingsteams werden auch abgelegene Gebiete des Landes erreicht, um die Beamten über die Menschenrechte und die Grundzüge einer demokratischen Polizei zu informieren. Durch diese Maßnahmen konnten gegenüber den Angaben von HRS viele geringfügige Menschenrechtsverletzungen einschließlich körperlicher und verbaler Missbrauch beseitigt werden, sodass sich die HRS im Bedarfsfall auf schwere Fälle konzentrieren kann. Die NP hat die Menschenrechte in alle Ausbildungsebenen integriert und deckt im Laufe des Jahres fast 15.000 Personen ab. Dennoch bleiben mangelnde Bestrafung oder Rechenschaftspflicht für polizeiliche Missbrauch als Problemstellungen bestehen (USDOS 13.3.2019).

Bemühungen, die strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten, werden weiterhin dadurch stark untergraben, dass die Polizei die zur Einleitung von Ermittlungen erforderlichen Berichte (First Information Reports) nicht anfertigt, keine Untersuchungen anstellt und gerichtliche Anweisungen nicht befolgt. Dies gilt selbst in Fällen von mutmaßlichen außergerichtlichen Hinrichtungen, Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Folter und anderen Misshandlungen (AI 24.2.2016).

Angebliche unangemessene Gewaltanwendungen durch die Sicherheitskräfte bei den Protesten im Zeitraum August 2015 bis Februar 2016 – besonders in der Region Terai – werden kritisiert und als erhebliches Menschenrechtsproblem betrachtet (USDOS 3.3.2017).

Im Zeitraum von 2017 bis 2018 gingen bei der Menschenrechtsabteilung der nepalesischen Polizei insgesamt 144 Menschenrechtsverletzungsklagen ein, für welche 67 Polizisten zur Rechenschaft gezogen worden sind. Die nepalesische Armee erklärt, dass im selben Zeitraum keine Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen bei der Menschenrechtsdirektion eingegangen sind (USDOS 13.3.2019).

Quellen:

? - AI – Amnesty International (24.2.2016): Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights – Nepal, [https://www.ecoi.net/local\\_link/319778/466805\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/319778/466805_de.html), Zugriff 18.7.2019

? - USDOS – US Department of State (13.3.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004213.html>, Zugriff 18.7.2019

? - USDOS – US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 – Nepal, [https://www.ecoi.net/local\\_link/337161/479925\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/337161/479925_de.html), Zugriff 5.3.2018

## 6. Folter und unmenschliche Behandlung

Die Verfassung verbietet Folter und durch das neu verabschiedete Strafrecht wird Folter kriminalisiert. Das Folterausgleichsgesetz sieht eine Entschädigung für Folteropfer vor. Nach Angaben von Menschenrechtsaktivisten und Rechtsexperten hat die Polizei schweren Missbrauch, sowie Misshandlungen eingesetzt, um Geständnisse zu erzwingen. Die lokale Menschenrechts-NGO-Advocacy-Forum (AF) berichtete, dass tendenziell keine Anzeichen für großbere Veranderungen des polizeilichen Missbrauchs im ganzen Land bestehen, weist aber darauf hin, dass die Polizei zunehmend der Forderung der Gerichte nach einer medizinischen Voruntersuchung der Haftlinge nachkommt. Die Terai Human Rights Defenders Alliance (THRDA), eine weitere lokale NGO, erklärt, dass Folteropfer oftmals aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zögern, Beschwerden wegen polizeilicher oder anderer offizieller Einschüchterungen einzureichen. Laut THRDA haben die Gerichte viele Fälle von angeblicher Folter mangels glaubwürdiger Beweise, insbesondere medizinischer Unterlagen, abgewiesen. In Fällen, in denen Gerichte Entschädigung gewahrt oder Disziplinarmaßnahmen gegen die Polizei anordneten, wurden die Entscheidungen laut THRDA und anderen NGOs selten umgesetzt. In einigen Fällen haben sich Opfer unter dem Druck der Täter außergerichtlich geeinigt (USDOS 13.3.2019).

THRDA berichtete, dass 34 Prozent der Haftlinge in Polizei-Haftanstalten im südlichen Terai- Gurtel des Landes körperlichem und/oder psychischem Missbrauch ausgesetzt waren. Nach Angaben der Nepal Police Human Rights Section (HRS) wurden viele dieser mutmaßliche Vorfälle von keiner Polizeibehörde offiziell gemeldet oder untersucht (USDOS 13.3.2019).

Darüber hinaus gibt es keine institutionelle Reform der Sicherheitskräfte, welchen vorgeworfen wird, während des bewaffneten Bürgerkrieges zwischen 1996 und 2006, Folter, Mord und Vertreibung begangen zu haben. Einige mutmaßliche Kriegsverbrecher sind in der Regierung tatsächlich (FH 2019). Es wurden keine Fälle von Foltervorwürfen in der Zeit des Bürgerkrieges an die Strafjustiz herangetragen (USDOS 13.3.2019).

Während der Untersuchungshaft kommt es nach wie vor zu Fällen von Folter - etwa um Geständnisse zu erzwingen. Das neue Strafgesetz, welches durch das Parlament im August 2017 verabschiedet wurde, enthält Bestimmungen, welche Folter und andere Misshandlungen unter Strafe stellen und Verstöße dagegen, mit einer Höchststrafe von fünf Jahren ahnden. Ein eigenständiges Anti-Folter-Gesetz, welches im Parlament anhängig bleibt, entspricht bei weitem nicht den vorlgerichtlichen Anforderungen (AI 22.2.2018).

Die Regierung verhindert gründliche Untersuchungen bzw. das Ergreifen schwerwiegender Disziplinarmaßnahmen gegen Polizisten, die wegen Brutalität und Folter angeklagt wurden. Der UN-Ausschuss gegen Folter stellte fest, dass die Folterung von Verdächtigen in Untersuchungshaft weit verbreitet ist. Amnesty International berichtet von Fällen von Folterung von Frauen und Kindern (FH 27.1.2017).

Quellen:

? - AI - Amnesty International (22.2.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1425587.html>, Zugriff 18.7.2019

? - FH - Freedom House (2019): Freedom in the World 2019, Nepal, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2019/nepal>, Zugriff 18.7.2019

? - FH - Freedom House (27.1.2017): Freedom in the World 2016 - Nepal, [http://www.ecoi.net/local\\_link/327723/468405\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/327723/468405_de.html), Zugriff 18.7.2018

? - USDOS - US Department of State (13.3.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004213.html>, Zugriff 18.7.2019

## 7. Korruption

Das Verwaltungssystem ist marode, voller Korruption und dringend reformbedürftig (BTI 2018). Zwar sieht das Gesetz strafrechtliche Sanktionen für Korruption durch Beamte vor, jedoch werden die Gesetze dafür durch die Regierung nicht konsequent umgesetzt. Auch wird über Korruption innerhalb der Regierung berichtet (USDOS 13.3.2019).

Die Korruption innerhalb der nepalesischen Polizei und der APF bleibt problematisch (USDOS 13.3.2019).

Nepal liegt im 2018 Corruption Perceptions Index von Transparency International mit einer Bewertung von 31 (von 100) (0=highly corrupt, 100=very clean) auf Platz 124 (von 180) (je höher, desto schlechter) (TI 2018). Im Jahre 2017 erreichte Nepal eine Bewertung von 31 und belegte den 122. Rang (von 180) (TI 2018). 2016 lag das Land mit Bewertung 29 auf Platz 131 (von 176) (TI 2016).

### Quellen:

? - BTI - Bertelsmann Stiftung ?s Transformation Index (2018): Nepal Country Report 2018, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321\\_en.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321_en.pdf), Zugriff 18.7.2019

? - TI - Transparency International (2016): Corruption Perceptions Index, [http://www.transparency.org/news/feature/corruption\\_perceptions\\_index\\_2016](http://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016), Zugriff 19.7.2019

? - TI - Transparency International (2017): Corruption Perceptions Index, [https://www.transparency.org/news/feature/corruption\\_perceptions\\_index\\_2017](https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2017), Zugriff 19.7.2019

? - TI - Transparency International (2018): Corruption Perceptions Index, <https://www.transparency.org/cpi2018>, Zugriff 19.7.2019

? - USDOS - US Department of State (13.3.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004213.html>, Zugriff 18.7.2019

## 8. Wehrdienst und Rekrutierungen

Ein freiwilliger Militärdienst ist im Alter von 18 Jahren möglich, eine Wehrpflicht gibt es nicht (CIA 27.6.2019).

### Quellen:

? - CIA - Central Intelligence Agency (27.6.2019): The World Factbook - Nepal, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/np.html>, Zugriff 18.7.2019

## 9. Allgemeine Menschenrechtslage

Hunderttausende Überlebende des Erdbebens von 2015 (fast 70 Prozent der Betroffenen) leben noch immer in Notunterkünften. Die Regierung hat einen Nachweis des Grundbesitzes als Bedingung für den Erhalt einer Wiederaufbauförderung festgelegt. Da jedoch bis zu 25 Prozent der Bevölkerung dieses Kriterium nicht erfüllt haben, sind zehntausende der Überlebenden des Erdbebens nichtförderfähig. Die Situation betrifft vor allem marginalisierte und benachteiligte Gruppen, darunter Frauen, Dalits, wie auch andere ethnische Minderheiten und Kasten (AI 22.2.2018; vgl. BTI 2018).

Zu weiteren Menschenrechtsproblemen gehören Berichten zu Folge unrechtmäßige oder willkürliche Torturen, Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und willkürliche Inhaftierung, Blockaden von Straßen, Verleumdung, Eingriffe in das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit, übermäßig restriktive Gesetze gegenüber Nichtregierungsorganisationen (NGO), Korruption, Menschenhandel, fruhe und erzwungene

Heirat, Einschra?nkungen der Bewegungsfreiheit von Flu?chtlingen, insbesondere von gebietsansa?ssigen Tibetern, mangelnde offizielle Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Diskriminierung und Gewalt, einschlie?lich Vergewaltigungen von Frauen, sowie der Einsatz von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit (USDOS 13.3.2019).

Jegliche Diskriminierung auf der Basis der Kastenzugeho?rigkeit ist von der nepalesischen Verfassung verboten. Trotzdem werden Angeho?rige „unberu?hrbarer Kasten“ (Dalits) vielfach ausgegrenzt (GIZ 5.2019). Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Kaste, der sozialen Klasse, der Ethnie, der sexuellen Orientierung oder der Religion sind ha?ufig (IHR 17.8.2019). Zuverla?ssige Daten u?ber die Diskriminierung von sexuellen Minderheiten liegen nicht vor, doch berichten Interessenverba?nde, dass 2018 sexuelle Minderheiten von der Polizei schikaniert worden sind. In einem Fall erhielten die Opfer eine formelle Entschuldigung und die entstandenen medizinischen Kosten wurden von der Polizei u?bernommen.(USDOS 13.3.2019).

Die staatliche Durchsetzung der Gesetze gegen Zwangarbeit ist uneinheitlich und die soziale Wiedereingliederung der Opfer bleibt schwierig. Die Ressourcen, Inspektionen und Abhilfema?nahmen stellen sich ungenu?gend dar und die Strafen bei Rechtsverletzungen sind nicht ausreichend, um Versto??en vorzubeugen. Es besteht eine fehlende formale Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit (USDOS 13.3.2019).

Menschenrechtsorganisationen in Nepal fordern von der Regierung das Schicksal der im Bu?rgerkrieg verschwundenen, verschleppten und ermordeten Menschen aufzukla?ren (GIZ 5.2019).

Die Wahrheits- und Verso?hnungskommission (Truth and Reconciliation Commission; TRC) und die Untersuchungskommission fu?r verschwundene Personen (Commission of Investigation on Enforced Disappeared Persons, CIEDP) begannen im Februar 2015 mit der Untersuchung von Beschwerden u?ber das Verschwinden von Personen aus der Zeit des Bu?rgerkrieges. Im Oktober 2018 berichteten Menschenrechtsexperten, dass weder durch den TRC noch durch die CIEDP wesentliche Fortschritte dabei erreicht worden sind (USDOS 13.3.2019).

Zwar wurden durch die TRC und die CIEDP im Jahre 2018 in ganz Nepal umfangreiche Anho?rungen durchgef?hrt, doch blieben die Bedenken hinsichtlich ihrer Unabha?ngigkeit und Unparteilichkeit, insbesondere bei der Communist Party of Nepal-Maoist (CPN-M), welche Anfang 2018 der regierenden Partei in der neuen Regierung beigetreten ist, bestehen. Aufgrund von Ma?ngeln in der Gesetzgebung zur Einrichtung der U?bergangsjustizmechanismen verpflichtete sich der Generalstaatsanwalt im Juni 2018, Gesetze mit dem Vo?lkerrecht in Einklang zu bringen und Amnestieklauseln fu?r Ta?ter zu?ckzuziehen. Dennoch befinden sich Personen, welche sich glaubwu?rdigen Anschuldigungen ausgesetzt sehen, weiterhin in Machtpositionen. An Gerichten eingereichte Fa?lle sind nach wie vor nicht beendet, da die Polizei und die zusta?ndigen Beho?rden sich weigern, Ermittlungen durchzufu?hren, die es ermo?glichen wu?rden, Anklageerhebungen und Strafverfolgungsma?nahmen durchzufu?hren. Die wichtigsten politischen Parteien bestehen weiterhin darauf, dass es sich um politische Fa?lle handelt und dass diese nicht von ordentlichen Gerichten behandelt werden sollten (HRW 17.1.2019).

Am 9. Februar 2019 sollte das Mandat der nepalesischen Wahrheits- und Verso?hnungskommission (TRC) und der Untersuchungskommission fu?r verschwundene Personen (CIEDP) auslaufen. Da keine der beiden Kommissionen auch nur eine Untersuchung der Zehntausenden von Beschwerden von Opfern von Menschenrechtsverletzungen, mit denen das Land wa?rend des jahrzehntelangen maoistischen Konflikts (1996-2006) zu ka?mpfen hatte, abgeschlossen hatte, ha?tte dies ein Ende des U?bergangsrechtsprozesses bedingt, welcher allgemein als Misserfolg angesehen worden wa?re. So wurde durch die nepalesische Regierung als Reaktion auf den Druck der internationalen Gemeinschaft und der Opfergruppen die Mandatszeit der Kommission um ein weiteres Jahr verla?ngert, um den Prozess der U?bergangsjustiz weiter voranzutreiben. Obwohl die Verla?ngerung vorsichtig begru?bt wurde, steht die Durchsetzung einer angemessenen Justiz fu?r die Opfer von konfliktbedingten Menschenrechtsverletzungen weiterhin vor anhaltenden Herausforderungen und erneuten Ungewissheiten (TI 12.2.2019).

Quellen:

? - AI - Amnesty International (22.2.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1425587.html>, Zugriff 18.7.2019

? - AI - Amnesty International (22.2.2017): Amnesty International Report 2016/17 - The State of the World's Human Rights - Nepal, [http://www.ecoi.net/local\\_link/336579/479257\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/336579/479257_de.html), Zugriff 19.7.2019

? - AI - Amnesty International (24.2.2016): Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights - Nepal, [https://www.ecoi.net/local\\_link/319778/466805\\_de.html](https://www.ecoi.net/local_link/319778/466805_de.html), Zugriff 18.7.2019

? - BTI - Bertelsmann Stiftung ?s Transformation Index (2018): Nepal Country Report 2018, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321\\_en.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1427466/488321_en.pdf), Zugriff 18.7.2019

? - GIZ - Deutsche Gesellschaft fu?r Internationale Zusammenarbeit (5.2019): Nepal – Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/nepal/geschichte-staat/>, Zugriff 18.7.2019

? - HRW - Human Rights Watch (17.1.2019): World Report 2019 - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002254.html>, Zugriff 18.7.2019

? - IHR - Informationsplattform humanrights.ch (17.8.2018): La?nderinformation: Menschenrechte in Nepal, <https://www.humanrights.ch/de/service/laenderinfos/nepal/>, Zugriff 19.,7.2019

? - TI - The Interpreter (12.2.2019): Nepal's Truth and Reconciliation Commission limps on, <https://www.lowyinstitute.org/the-interpreter/nepal-truth-and-reconciliation-commission-limbs>, Zugriff 22.7.2019

? - US DOS - US Department of State (13.3.219): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Nepal, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004213.html>, Zugriff 18.7.2019

## 10. Haftbedingungen

Laut Menschenrechtsorganisationen entsprechen die Haftbedingungen, insbesondere jene der Untersuchungshaftanstalten nicht internationalen Standards. Die Staatsanwaltschaft (Office of the Attorney General OAG) berichtet, dass in 31 besichtigten Gefa?ngnissen mit einer Gesamtkapazita?t von 4.308 Pla?zen, insgesamt 7.909 Verurteilte einsitzen. Terai Human Rights Defenders Alliance (THRDA) erkl?rt, dass die U?berbelegung in den Haftanstalten ein ernsthaftes Problem bleibt (US DOS 13.3.2019). Weitere Probleme sind Folter und Misshandlung von Ma?nnern, Frauen und Kindern (IHR 17.8.2018).

Laut der lokalen Menschenrechts-NGO-Advocacy-Forum (AF) stellen sich die medizinischen Untersuchungen fu?r Ha?ftlinge im Allgemeinen oberfla?chlich dar und die medizinische Versorgung fu?r Ha?ftlinge mit schweren Erkrankungen ist auf schlechtem Niveau. Gefangene und Ha?ftlinge der 31 durch die Staatsanwaltschaft inspizierten Haftanstalten berichten, dass ihnen regelm?ige medizinische Untersuchungen und Behandlungen vorenthalten werden. Laut THRDA fehlten den meisten Gefa?gnissen separate Einrichtungen fu?r Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen. AF berichtet, dass einige Ha?ftlinge aufgrund des Mangels an Betten auf dem Boden schlafen und nur Zugang zu ungefiltertem, schmutzigem Wasser und unzureichender Nahrung haben. Viele Haftanstalten verfu?gen u?ber eine schlechte Belu?ftung, Beleuchtung, Heizu

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)